

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910 f.), sowie § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), hat der Kreistag am 8. Mai 2023 folgende

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

beschlossen:

Präambel

Das Jugendamt Besondere Dienste des Landkreises Heilbronn gewährt auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII und nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot, das neben der Betreuung auch die Bildung und Erziehung des Kindes im Sinne eines ganzheitlichen Erziehungsauftrages umfasst. Dabei ist der Erziehungsprozess ein in den Alltag integrierter Vorgang. Qualifizierte Kindertagespflege bietet eine Erweiterung des familiären Umfelds, soziales Lernen und individuelle Anregung und Unterstützung.
- (2) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

- (3) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt das Jugendamt Besondere Dienste des Landkreises Heilbronn Kostenbeiträge. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Kostenbeiträge wird in § 3 dieser Satzung geregelt.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einschließlich der Eingewöhnungszeit erhoben.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag der Eingewöhnung bzw. mit dem Tag, ab dem die monatliche Pauschale gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson bewilligt wird. Die Kostenbeiträge für angefangene Monate (zu Beginn der Kindertagespflege und bei Beendigung während des laufenden Monats) werden taggenau berechnet. Berechnungsbasis sind immer 30 Tage pro Monat. Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem letztmalig eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson gewährt wird.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt.

§ 3 Höhe und Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlich vereinbarten Betreuungszeit, dem Alter des Kindes sowie nach der Höhe des anrechenbaren Nettoeinkommens.
- (2) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle (Anlage 1 zu dieser Satzung).
- (3) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid an das Kind oder die mit ihm zusammenlebende(n) Eltern/Elternteile.

§ 4 Erlass von Kostenbeiträgen

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII die Regelungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 – 4 SGB VIII entsprechend.
- (3) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch – 2. Buch - (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches – 12. Buch – (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen, oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten.

§ 5 Ausfallzeiten / Krankheits- oder Urlaubsvertretung der Kindertagespflegeperson

Alle Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, die 20 Tage im Jahr übersteigen (z.B. Urlaub oder Krankheit), sind unverzüglich zu melden. Für diese gemeldeten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson erhält diese keine laufende Geldleistung und die Eltern werden nicht zur Zahlung eines Kostenbeitrags verpflichtet.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Änderungen in den Verhältnissen der Kostenbeitragspflichtigen (z. B. Geburt eines weiteren Kindes, Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Ausbildungs- oder Schulabbruch) und der Kindertagespflegepersonen (z. B. Beendigung der Kindertagespflege, wesentliche Änderung der Betreuungszeiten), die für die Bemessung des Kostenbeitrages bzw. für die Auszahlung des Tagespflegegeldes ausschlaggebend sind, sind unverzüglich, spätestens im Folgemonat nach Eintreten der Änderungen, dem Jugendamt Besondere Dienste des Landkreises Heilbronn mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 60 Sozialgesetzbuch – erstes Buch - (SGB I).

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zur Erhebung eines Kostenbeitrages in der Kindertagespflege außer Kraft.

Heilbronn, den 08.05.2023

gez.

Norbert Heuser
Landrat

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Kostenbeitragstabelle nach § 90 SGB VIII für Kindertagespflege im Landkreis Heilbronn ab 01.07.2023								
tägliche Betreuungszeit	1 bis unter 5 Stunden		5 bis 7 Stunden		über 7 Stunden		Einkommens- gruppen	Nettoeinkommen Haushalts- gemeinschaft
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis unter 107,5 Stunden		107,5 bis 150,5 Stunden		über 150,5 Stunden			
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre		
	9 €	21 €	11 €	54 €	26 €	71 €	I	bis 2.500 EUR
	35 €	83 €	44 €	218 €	103 €	285 €	II	bis 3.000 EUR
	61 €	146 €	76 €	381 €	181 €	498 €	III	bis 3.500 EUR
	87 €	208 €	109 €	544 €	258 €	712 €	IV	bis 4.000 EUR
	96 €	229 €	120 €	598 €	284 €	783 €	V	bis 4.500 EUR
	104 €	250 €	131 €	653 €	310 €	854 €	VI	über 4.500 EUR
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!								